Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/608

7.3.2024

EMPFEHLUNG (EU) 2024/608 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2023

zur Vereinbarkeit der Maßnahmen Polens mit dem Unionsziel der Klimaneutralität und mit der Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung

(Nur der polnische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 (im Folgenden „Europäisches Klimagesetz“) muss die Kommission die Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen mit dem Ziel der Klimaneutralität und mit der Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung bewerten. Die Kommission hat die Vereinbarkeit der polnischen Maßnahmen mit diesen Zielen bewertet ([2]). Die nachfolgenden Empfehlungen stützen sich auf diese Bewertung. Polen sollte die vorliegenden Empfehlungen gebührend berücksichtigen und ihnen im Einklang mit dem Europäischen Klimagesetz nachkommen.

(2) Zwar weisen die Nettotreibhausgasemissionen der Union — einschließlich derer aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) und ausgenommen derer aus dem grenzüberschreitenden Verkehr — insgesamt einen stetigen Abwärtstrend auf, der weitgehend im Einklang mit dem linearen Zielpfad zur Erreichung des Klimaziels der Union, die Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken, und dem Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 steht, doch muss die Reduktion der Emissionen noch beschleunigt werden, und entsprechende Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind unabdingbar. Aufgrund verschiedener sektorspezifischer Herausforderungen und Schwächen, die unverzüglich angegangen werden müssen, waren die Fortschritte in den Mitgliedstaaten durchwachsen. Die Bewertung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zeigt, dass die Fortschritte Polens bei der Verwirklichung des Unionsziels der Klimaneutralität offenbar weitestgehend unzureichend sind. Darüber hinaus hat Polen der Kommission seine langfristige Strategie gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) noch nicht vorgelegt ([4]). Zuverlässige langfristige Strategien sind entscheidend für die wirtschaftliche Transformation, die für die Erreichung des Unionsziels der Klimaneutralität erforderlich ist.

(3) Aktualisierte nationale Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 sind von wesentlicher Bedeutung für die Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat ergreift, um die gemeinsame Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität zu ermöglichen und kontinuierliche Fortschritte bei der Anpassung im Einklang mit dem Europäischen Klimagesetz sicherzustellen. Polen hat jedoch keinen Entwurf zur Aktualisierung seines zuletzt vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimaplans übermittelt.

(4) Ein erster Schritt hinsichtlich ehrgeizigerer Maßnahmen zur Anpassung sollte die Verabschiedung eines angemessenen Rechtsrahmens für die nationale Klimapolitik sein, mit dem verbindliche, regelmäßig aktualisierte Anpassungsziele festgelegt werden, die die Messung des Gesamtfortschritts bei der Stärkung der Resilienz ermöglichen. Anpassungsmaßnahmen sollten sich auf Bereiche oder Sektoren konzentrieren, die für den Klimawandel besonders anfällig sind, deren Tätigkeiten für die Widerstandsfähigkeit anderer Sektoren von entscheidender Bedeutung sind oder die von erheblicher Bedeutung für die nationale Wirtschaft oder die öffentliche

([1]) ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1.

([2]) EU-Fortschrittsbericht über den Klimaschutz 2023 (COM(2023) 653 final) und Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Bewertung der Fortschritte bei der Anpassung an den Klimawandel in den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß dem Europäischen Klimagesetz (SWD(2023) 932).

([3]) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

([4]) Da Polen die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1999 geforderte langfristige Strategie noch nicht vorgelegt hat, hat die Kommission im Einklang mit Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen eingeleitet (Az. INFR(2022)2089).

Gesundheit sind. Insbesondere muss auf die Auswirkungen und Risiken eingegangen werden, die kritische Infrastrukturen oder Systeme mit langer Lebensdauer beeinträchtigen könnten oder die sich voraussichtlich irreversibel auf die Systeme auswirken werden, wobei Wechselwirkungen mit der sozioökonomischen Entwicklung oder anderen nicht-klimatischen Faktoren zu berücksichtigen sind. Eine Überwachung und Evaluierung der Anpassungsbemühungen ist erforderlich, um die Rechenschaftspflicht aufrechtzuerhalten und die Anpassungspolitik zu verbessern —

EMPFIEHLT, DASS POLEN MAßNAHMEN ERGREIFT, UM

hinsichtlich der Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen mit dem Ziel der Klimaneutralität

1. die Anstrengungen zur Eindämmung des Klimawandels zu verstärken, indem konkrete Fortschritte bei den bestehenden und den geplanten Politiken erzielt und zusätzliche dringende Maßnahmen in Betracht gezogen werden, um die erwarteten Treibhausgasemissionsreduktionen und die Projektionen mit dem Ziel der Klimaneutralität in Einklang zu bringen; den Entwurf zur Aktualisierung seines zuletzt vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimaplans gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 im Hinblick auf eine Bewertung seiner Vereinbarkeit mit dem Ziel der Klimaneutralität vorzulegen;

2. gezielte Anstrengungen zu unternehmen, um die verkehrsbedingten Emissionen zu verringern und den Abbau im LULUCF-Sektor zu verbessern;

3. die nationale langfristige Strategie Polens gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1999 im Hinblick auf eine Bewertung ihrer Vereinbarkeit mit dem Ziel der Klimaneutralität vorzulegen;

hinsichtlich der Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen mit der Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung

4. einen geeigneten Rechtsrahmen für die Politik und die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu schaffen; zu gewährleisten, dass die Anpassungsprioritäten, -strategien, -politiken, -pläne und -anstrengungen den prognostizierten Klimaanfälligkeiten und -risiken auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und der verfügbaren Instrumente für Klimavorhersage und -frühwarnung entsprechen; sicherzustellen, dass Anpassungspolitiken systematisch überwacht und regelmäßig evaluiert werden und dass die Ergebnisse in der anschließenden überarbeiteten Politikgestaltung und -umsetzung zum Ausdruck kommen.

Brüssel, den 18. Dezember 2023

Für die Kommission
Wopke HOEKSTRA
Mitglied der Kommission